

ZAHNÄRZTEKAMMER WESTFALEN-LIPPE

– Körperschaft des öffentlichen Rechts –

Zuständige Stelle gem. § 23 Abs. 4 Röntgenverordnung

NACHWEIS

über die
Teilnahme an einem Strahlenschutzkurs
und über die
Kenntnisse im Strahlenschutz
bei der Anwendung von Röntgenstrahlen in der Zahnmedizin

Aufgrund § 23 Abs. 4 der Röntgenverordnung vom 8.1.1987 (BGBl. I Seite 114) wird bescheinigt, daß

Mario Hackenberg

geboren am . . . in

am 21. + 22.06.2002

an dem von der ZAHNÄRZTEKAMMER WESTFALEN-LIPPE durchgeführten

STRAHLENSCHUTZKURS

nach Anlage 8 der Richtlinie Fachkunde nach Röntgenverordnung (Bundesarbeitsblatt 12/1987, Seite 79) teilgenommen und die Abschlußprüfung bestanden hat und dadurch die erforderlichen

**Kenntnisse im Strahlenschutz bei der Anwendung von Röntgenstrahlen
in der Zahnmedizin**

besitzt.

Münster, 22.06.2002



i.V. Dr. H. Neumann-Wedekindt
(Dr. Neumann-Wedekindt)
Direktor der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe